

Beschluss zur Änderung der Satzung der Hamburgischen Notarkammer

Aufgrund von §§ 72, 66 Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung (zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)) hat die Kammerversammlung der Hamburgischen Notarkammer am 24. September 2021 mit Genehmigung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom 12. Oktober 2021 beschlossen, die Satzung der Hamburgischen Notarkammer vom 17. Juni 1994 (HmbJVBl. 1994, S. 71) wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Einzelne Satzungsänderungen

Die Satzung der Hamburgischen Notarkammer vom 17. Juni 1994 (HmbJVBl. 1994, S. 71) wird wie folgt geändert:

1. **§§ 3 bis 6** werden wie folgt neu gefasst:

„§ 3

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter (Vizepräsident) und sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Das Vorstandsamt eines Mitglieds ruht bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens, wenn
 - a. gegen dieses ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde oder
 - b. gegen dieses wegen einer strafbaren Handlung, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben wurde.
- (3) Aus dem Vorstand scheidet vorzeitig aus,
 - a. wer sein Amt als Mitglied des Vorstandes mit Zustimmung des Vorstandes niederlegt,
 - b. wer nicht mehr Mitglied der Kammer ist,
 - c. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
 - d. wer vorläufig seines Amtes enthoben ist,
 - e. wer in einem Disziplinarverfahren mit einem Verweis, einer Geldbuße oder mit der Entfernung vom bisherigen Amtssitz rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) Sein Amt als Mitglied des Vorstandes niederlegen darf mit Zustimmung des Vorstandes,
 - a. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b. wer während der vergangenen vier Jahre Mitglied des Vorstandes war, oder

- c. wer aus besonderen Gründen, deren Würdigung dem amtierenden Vorstand obliegt, durch die Tätigkeit im Vorstand unzumutbar belastet würde.
- (5) Ist ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden oder hat es sein Amt niedergelegt, wählt die nächste Kammerversammlung für dessen restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 4

- (1) Die Versammlung der Kammer wählt für vier Jahre die Mitglieder des Vorstands. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied führt seine Amtsgeschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers weiter.
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied der Kammer. Nicht wählbar ist, in wessen Person die Voraussetzungen für das Ruhen des Amtes (§ 3 Abs. 2) oder das zwingende Ausscheiden aus dem Vorstand (§ 3 Abs. 3) vorliegen.
- (3) Mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin gibt der Präsident den Kammermitgliedern den Wahltermin schriftlich mit der Aufforderung bekannt, Vorschläge für die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes einzureichen.
- (4) Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Kammer gemacht werden. Jedes Mitglied der Kammer kann so viele Vorschläge unterbreiten, wie Ämter zu vergeben sind. Ein Mitglied der Kammer kann sich selbst zur Wahl vorschlagen. Auf dem Vorschlag ist anzugeben, für welches Amt (Präsident, Vizepräsident, weiteres Vorstandsmitglied) der Vorschlag gilt. Eine Person kann zugleich für mehrere Ämter vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind spätestens einen Monat vor dem Wahltermin schriftlich in der Kammergeschäftsstelle zu Händen des Präsidenten einzureichen, der die Vorschläge mit der Tagesordnung bekannt macht.
- (5) Diejenigen Kandidaten, die innerhalb der Frist vorgeschlagen worden sind, stehen zur Wahl. Den Vorschlag zur Wahl kann nur ablehnen, in wessen Person ein Grund vorliegt, der auch die Niederlegung des Amtes (§ 3 Abs. 4) rechtfertigen würde. Ein solcher Grund ist dem Präsidenten bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl mitzuteilen. Über die Anerkennung des Grundes entscheidet der Vorstand.

§ 5

- (1) Die Versammlung der Kammer wählt
- den Präsidenten,
 - den Vizepräsidenten
 - und die weiteren Vorstandsmitglieder
- gesondert in jeweils einem schriftlichen und geheimen Wahlgang. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen auf Stimmzetteln, auf denen alle im jeweiligen Wahlgang zur Wahl stehenden Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

- (2) Der Präsident leitet die Wahl. Er kann die Wahlleitung einem anderen Mitglied der Kammer übertragen. Er kann Wahlhelfer bestimmen. Der Wahlleiter weist zu Beginn der Wahl auf die erforderlichen Mehrheiten hin, stellt vor jedem Wahlgang die Vorschläge und die Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Kammermitglieder fest.

§ 6

- (1) Bei der Wahl zum Präsidenten und zum Vizepräsidenten ist jeweils gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Wer bereits als Präsident gewählt ist, steht als Vizepräsident nicht mehr zur Wahl. Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmengleichen Kandidaten statt. Nur diese sind auf dem Stimmzettel wählbar. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - (2) Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder sind die sechs Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Wer bereits als Präsident oder Vizepräsident gewählt ist, steht als weiteres Vorstandsmitglied nicht mehr zur Wahl. Jedes Mitglied hat sechs Stimmen. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Die Abgabe aller Stimmen ist nicht erforderlich. Ist bei Stimmengleichheit die Zahl der stimmengleichen Kandidaten größer als die Zahl der noch zu besetzenden Vorstandsämter, findet unter diesen Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei hat jedes Kammermitglied wiederum so viele Stimmen, wie Vorstandsämter in der Stichwahl zu besetzen sind. Führt die Stichwahl zur Wahl wenigstens eines Vorstandsmitglieds und herrscht im Übrigen Stimmengleichheit, wird das Verfahren für die stimmengleichen Kandidaten wiederholt. Bei Stimmengleichheit aller zur Stichwahl stehenden Kandidaten entscheidet das Los.
 - (3) Unbeschriebene, unterschriebene, mit mehr als den vorhandenen Stimmen versehene oder aus anderen Gründen ungültige Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen. Über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter.
 - (4) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest.
2. In **§ 19 Absatz 2** wird „DM“ durch „EUR“ ersetzt.
 3. **Nach § 19** wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Soweit in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form gebraucht wird, ist ebenso die weibliche Form gemeint. Amtsbezeichnungen dürfen auch in der weiblichen Form geführt werden.“

Artikel 2 **Inkrafttreten / Sonstiges**

1. Die in Artikel 1 dieses Beschlusses niedergelegten Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Für den Fall, dass die für die Genehmigung der Satzungsänderungen zuständige Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg anregt, die in Artikel 1 dieses Beschlusses niedergelegten Regelungen zu ändern, wird der Vorstand ermächtigt, die in Artikel 1 dieses Beschlusses niedergelegten Regelungen durch einstimmigen Beschluss entsprechend anzupassen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Hamburgischen Notarkammer veröffentlicht.

Hamburg, den 28. Oktober 2021



Heiko Zier
Präsident der Hamburgischen Notarkammer